



VOLKSANWALTSCHAFT

An die
Obfrau des Ausschusses für
Petitionen und Bürgerinitiativen
NAbg. Ursula Haubner
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6105/0012-V/1/2012

Datum:
25. Mai 2012

Betr.: Petition Nr. 148 betreffend „*Rechtliche Besserstellung der Teilnehmer am Agrarumweltprogramm gemäß dem ABGB*“

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu do. GZ: 17010.0020/34-L1.3/2012

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Die Volksanwaltschaft kommt dem Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, eine Stellungnahme zur im Betreff genannten Petition abzugeben, gerne wie folgt nach:

1. Zu erweiterten „Ausstiegsrechten“

Soweit aus der gegenständlichen Petition ersichtlich, bezieht sich diese auf die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ: BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007 idgF, für das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL).

Die genannte Sonderrichtlinie regelt die für die Förderungsmaßnahmen allgemein und für die jeweiligen einzelnen Förderungsmaßnahmen spezifisch geltenden Bedingungen für die Teilnahme am gegenständlichen Agrarförderungsprogramm. Sie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und dem Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgeschlossen wird.

Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden und es besteht daher grundsätzlich Vertragsgestaltungsfreiheit. Allerdings unterliegt der Bund im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besonderen Beschränkungen, wie etwa dem Gleichheitssatz.

Im Hinblick auf die Ausführungen in der gegenständlichen Petition ist festzuhalten, dass die angesprochene Sonderrichtlinie im Pkt. 1.6.12.1 bereits jetzt für bestimmte Fälle eine „Revisionsklausel“ vorsieht. Diese lautet wie folgt:

„Ändert sich während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 73/2009 (Cross Compliance) so, dass die übrigen (freiwilligen) Förderungsverpflichtungen oder Förderungsbedingungen (zB Höhe der Prämie) oder das Ausmaß der Prämien in der SRL und damit im Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber abgeändert werden (müssen), steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zur Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden“.

Welche konkrete Zielsetzung in der gegenständlichen Petition über diese Revisionsklausel hinaus verfolgt wird, kann die Volksanwaltschaft anhand des sehr allgemein gehaltenen Petitionstextes nicht erkennen.

Soweit der Volksanwaltschaft bekannt, geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aber grundsätzlich davon aus, dass eine einseitige Abänderung des Vertragsinhaltes während der Laufzeit auch in Fällen, die von der zitierten Revisionsklausel nicht erfasst sind, nicht zulässig wäre.

2. Zur Unterlagenaufbewahrungspflicht

Gemäß Pkt. 1.11.4.1 der angesprochenen ÖPUL-Sonderrichtlinie sind die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber verpflichtet, *„alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren“.*

Für die Volksanwaltschaft ist es nachvollziehbar, dass der Unabhängige Bauernverband Niederösterreich/Wien/Burgenland in der gegenständlichen Petition eine Verkürzung dieser Aufbewahrungspflicht anstrebt. Aufgrund des Umstandes, dass Verpflichtungen im Rahmen des

ÖPUL in der Regel für 5 bis 7 Jahre eingegangen werden, ergibt sich in der Praxis nämlich ein Aufbewahrungszeitraum von 15 bis 17 Jahren.

Allerdings ist diesbezüglich festzuhalten, dass der angesprochene Aufbewahrungszeitraum durch die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 51/2004 idgF, die gem. Pkt. 1.19 integrierter Bestandteil der ÖPUL-Sonderrichtlinie sind, weitgehend vorgegeben ist. Diese Rahmenrichtlinien sehen im Regelfall nämlich eine Aufbewahrungsfrist für Förderungsunterlagen von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung vor (§ 21 Abs. 2 Z. 5). Zwar können gem. § 40 Abs. 2 der angesprochenen Rahmenrichtlinien grundsätzlich Abweichungen von Bestimmungen dieser Richtlinien im Zuge von Sonderrichtlinien vorgesehen werden, wenn dies „die Eigenart bestimmter Förderungssparten erfordert“; dies wäre aber nur im Einvernehmen mit der Bundeministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen möglich.



Weiters sind bestimmte Aufbewahrungsfristen auch gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. So ist in Art. 9 der VO (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vorgesehen, dass die Unterlagen zu den kofinanzierten Ausgaben nach dem Jahr, in dem die Kommission die Rechnungen für das betreffende Haushaltsjahr abschließt bzw. die Abschlusszahlung leistet, noch mindestens 3 Jahre lang zur Verfügung der Kommission zu halten sind. Da die Abschlusszahlungen jährlich erfolgen, ergibt sich bei mehrjährigen Verpflichtungen (wie z.B. im Bereich des ÖPUL) eine entsprechende Aufbewahrungsfrist, die letztlich ebenfalls mindestens 10 Jahre umfassen kann.

Eine – an sich im Sinne der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zu begrüßende - Verkürzung des angesprochenen Aufbewahrungszeitraumes im Zuge einer bloßen Änderung der ÖPUL-Sonderrichtlinie ließe sich mit den genannten Bestimmungen nicht in Einklang bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek e.h.

Signaturwert	goiltPaxEykjvQe1rWzSlc05ZtzRi+uXxJrAH11nixYyMzZD6pgSWr3WNpblvRSy4NzgEe3pF1NAq91cxloeUuPrV6uuSZ8Fa+TUQsQwA7ASoOXUq0XHuer1UetGO1ZKC+XZiY1zG3UTW3e67kH7SA7NM4qudSDxFQpt9wyjAV8=	
 VOLKSANWALTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-25T18:16:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	